

# STATUTEN

Des Vereins "epicenter.works – Plattform Grundrechtspolitik"

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "epicenter.works – Plattform Grundrechtspolitik".
- (1a) In der Alltagskommunikation kann die Bezeichnung "epicenter.works" verwendet werden
- (1b) In der Alltagskommunikation kann die Bezeichnung "epicenter.works for digital rights" verwendet werden
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, und die Europäische Union, internationale Gremien und Drittländer.

## § 2 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, setzt sich für die Förderung des demokratischen Staatswesens, Grundrechte, Menschenrechte und Freiheitsrechte sowie die Wahrung der informationellen Selbstbestimmung im Zeitalter fortschreitender Digitalisierung, Vernetzung und Automatisierung ein. Insbesondere liegt der Arbeitsfokus auf Fragen des Datenschutzes und der Überwachung. Weitere Anliegen sind staatsbürgerliche Bildungsarbeit und wissenschaftliche Entwicklung in diesen Bereichen.
- (2) Über die Aufnahme oder Statusänderung von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
  - a. Die Abhaltung, Organisation, Teilnahme, Konzeption und Förderung von/an öffentlichen und internen, online und offline Fortbildungsveranstaltungen, Vorträgen, Kursen, Seminaren, Lesungen, Filmvorführungen, Diskussionen,

Workshops und Veranstaltungen, sowie die Bereitstellung von E-Learning Modulen und anderen Lerninhalten und und Informationsangeboten

- b. Herausgabe von Publikationen
- c. Die Nutzung von Medien aller Art zur Information der Öffentlichkeit
- d. Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Unternehmen Behörden, juristischen und natürlichen Personen sowie sonstigen Personenverbänden, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und diesen fördern wollen
- e. Die Vorbereitung und Durchführung von Rechtsverfolgung und Rechtsdurchsetzung
- f. Die Durchführung von Bürgerinitiativen, Kampagnen und künstlerischen Aktionen oder aktivistischen Interventionen
- g. Die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verrichtung von Tätigkeiten im Sinne des Vereinszwecks
- h. Die Einrichtung und der Betrieb von Wissenssammlungen und wissensvermittelnden Plattformen
- i. Einrichtung und Betreiben von Websites, Blogs, Foren, Podcasts, Video-Logs, Apps, App-Gruppen, Messenger-Dienste, elektronische Services, sozialer Medien und anderer zukünftiger elektronischer Medien, Kommunikation unter Nutzung jeglicher verfügbarer Medien
- j. Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit und damit zusammenhängender Expertise
- k. Konzeption, Durchführung und Beratung von Projekten und Forschungsaufgaben
- l. Organisation, Teilnahme und/oder Abhaltung von Benefiz- bzw. Wohltätigkeitsveranstaltungen, gesellschaftlichen Veranstaltungen, Vereinsfesten, Unterhaltungsveranstaltungen, Verlosungen und Sammlungen
- m. Einrichtung und Betrieb von Archiven, einschlägigen Bibliotheken zu Themenstellungen des Vereinszwecks und Sammlungen von einschlägigen Gegenständen
- n. Herausgabe bzw. Produktion und Verwertung von Ton- und Bildträgern jeglicher Art und Online-Verwertung derartiger Produkte

- o. Werbung jeglicher Art und Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Themenstellungen des Vereinszecks
- p. Tätigkeiten der Vermögensverwaltung wie Vermietung, Verpachtung und die Überlassung von Gebäuden, Grundstücken, Vereinsräumlichkeiten, Kongress-Standflächenvermietung, Markenrechten, Ausstellungsflächen, Werbeflächen, Vereinsinventar, Online-Services, Online-Tools, Dienstleistungen und Speicherplatz
- q. Errichtung und Betrieb von Vereinslokalen und Schulungszentren
- r. Dem Vereinszweck dienende Treffen sowie Zusammenarbeit im In- und Ausland mit anderen Vereinen, Einrichtungen, Partnerorganisationen, Körperschaften und Unternehmen
- s. Zweckdienliche Mitgliedschaften in nationalen und internationalen Organisationen, Vereinen und Institutionen
- t. Vergabe von Aufträgen zur Durchführung der vorgesehenen Tätigkeiten an Dienstnehmer, dritte Personen, Partnerorganisationen, Unternehmen bzw. weitere Erfüllungsgehilfen

**(3)** Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Erträge aus der Zusammenarbeit mit dem in §3 (2) lit. d) genannten Kreis natürlicher und juristischer Personen
- b. Erträge aus Veranstaltungen, Dienstleistungen
- c. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Schenkungen, Legate, öffentliche Förderungen, Einnahmen aus Sammlungen, Auktionen Einnahmen aus Vermögensverwaltung wie Zinsen aus Sparguthaben und Forderungen, Einkünfte aus allen Arten von Wertpapieren, Fonds sowie Kryptowährungen
- d. Beitrittsgebühren Fördermitgliedsbeiträge und Mitgliedsbeiträge
- e. Zuwendungen von juristischen Personen des Privatrechts und Unternehmen wie Sponsoring, Förderungen, Zuschüsse oder Subventionen
- f. den Vertrieb von Publikationen
- g. Werbeeinnahmen online sowie offline

- h. die Bereitstellung von Dienstleistungen und den Vertrieb von Waren jeweils auf dem Gebiet der Vereinstätigkeit im Umfang eines unentbehrlichen Hilfsbetriebs
- i. Einnahmen aus der Rechtsdurchsetzung
- j. Einnahmen aus Veranstaltungen und Projekten, insbesondere Teilnahmegebühren, Gebühren für Zertifikate, Eintrittsgelder oder -gebühren, Kurs- und Seminargebühren, und Unkostenbeiträge
- k. Einnahmen aus Benefiz- und Wohltätigkeitsveranstaltungen, Vereinsfesten, Unterhaltungsveranstaltungen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Verlosungen und Sammlungen
- l. Einnahmen aus vereinseigenen Archiven, Bibliotheken oder Sammlungen
- m. Einnahmen aus Verlagstätigkeit bzw. der Herausgabe von Publikationen wie beispielsweise Verkauf von Lehrmaterialien, Zeitschriften, Büchern, Programmen, wissenschaftlichen Studien und sonstigen Druckwerken, Entgelt für journalistische, fachliche bzw. wissenschaftliche und sonstige Beiträge in Zeitungen, Büchern und weiteren Medien
- n. Einnahmen aus der Herausgabe, Produktion und Verwertung von Text-, Ton- und Bildträgern jeglicher Art und Online-Verwertung derartiger Produkte
- o. Einnahmen aus Vermietung, Untervermietung und Verpachtung von beweglichem, unbeweglichem, materiellem und immateriellem Vermögen
- p. Einnahmen aus Überlassung und Verkauf von Rechten
- q. Verkauf und Vermietung von Software, Kampagnenwerkzeugen und Dienstleistungen
- r. Einnahmen aus Beratungsleistungen
- s. Einnahmen aus der Veräußerung von Vereinsvermögen bzw. ererbter Gegenstände
- t. Einkünfte im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung von Vereinslokalen und anderen dem Verein zugehörigen Einrichtungen
- u. Errichtung und Beteiligung an Unternehmen im In- und Ausland sowie Beteiligung als stiller Gesellschafter und Erzielung von Einnahmen aus Unternehmen (gewinnorientiert und gemeinnützige), Hilfsbetrieben bzw. Beteiligungen, sowie

Einnahmen aus der Veräußerungen, Ausschüttungen, Spenden und anderer Einnahmen solcher

- v. Einnahmen aus dem Betrieb eines Shops bzw. Handel mit Vereinsutensilien
- w. Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken
- x. Verwaltungstätigkeiten gegen Entgelt

#### **§4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1)** Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2)** Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit betätigen.
- (3)** Fördermitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines regelmäßigen Förderbetrages und/oder durch aktive Mitarbeit im Verein auszeichnen, denen jedoch kein Stimmrecht in der Generalversammlung zukommt. Die Zahlung eines Förderbetrages ist unabhängig von den Mitgliedsbeiträgen gemäß §7(2). Eine allfällige Mindesthöhe für Förderbeiträge wird vom Vorstand festgelegt. Fördermitglieder sind ausdrücklich eingeladen, sich durch aktive Mitarbeit am Vereinsleben zu beteiligen und so eine ordentliche Mitgliedschaft anzustreben.
- (4)** Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (5)** Zwecks Vermeidung von Mehrfachstimmrechten ist der Vorstand angehalten, die Aufnahme verbundener Unternehmen als ordentliche Mitglieder hintanzuhalten.

#### **§ 5 Erwerb und Änderung der Mitgliedschaft**

- (1)** Alle Arten der Mitgliedschaft stehen natürlichen sowie juristischen Personen offen.
- (2)** Über die Aufnahme oder Statusänderung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3)** Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1)** Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2)** Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich (auch in elektronischer Form) mitzuteilen und wird sofort wirksam.
- (3)** Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher (auch in elektronischer Form) Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4)** Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden.
- (5)** Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (6)** Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge.

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1)** Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2)** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8 Vereinsorgane**

- (1)** Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9f), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), das Schiedsgericht (§ 15) und gegebenenfalls ein Beirat (§ 16).
- (2)** Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3)** Für Funktionsbezeichnungen weiblicher Organe und Mitglieder gelten die entsprechenden weiblichen Äquivalente.

## **§ 9 Die Generalversammlung**

- (1)** Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2)** Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen (auch in elektronischer Form) begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3)** Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (auch in elektronischer Form) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4)** Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (auch in elektronischer Form) einzureichen.
- (5)** Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6)** Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen (auch in elektronischer Form) Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7)** Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8)** Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins

geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Schriftführer. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b. Beschlussfassung über den Voranschlag
- c. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- f. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- i. Jeweils auf Antrag des Vorstandes die Beschlussfassung über die Einrichtung eines Beirates (§ 16) sowie Wahl und Abwahl der ihm angehörigen Mitglieder

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, dem Schriftführer und dem Kassier.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung



eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3)** Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4)** Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Schriftführer, schriftlich (auch in elektronischer Form) oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Wenn kein Mitglied des Vorstandes dagegen Einwände hat, können Entscheidungen des Vorstandes auch im Umlaufverfahren (schriftlich, auch in elektronischer Form) getroffen werden.
- (6)** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag
- (7)** Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Schriftführer. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8)** Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9)** Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10)** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich (auch in elektronischer Form) ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11)** Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für den Verein nur einstimmig beschließen

## **§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a.** Erstellung des Jahres Voranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b.** Vorbereitung der Generalversammlung

- c. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens
- e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- g. Antrag an die Generalversammlung einen Beirat (§ 16) einzusetzen und Mitglieder dieses Beirates zu wählen oder ihres Amtes zu entheben
- h. Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die vereinsinterne Schiedsrichterliste (§ 15)
- i. Die Festlegung der Mindesthöhe von regelmäßigen Förderbeiträgen als Voraussetzung für eine Fördermitgliedschaft.

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1)** Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche (auch in elektronischer Form) Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= Vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
- (2)** Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
- (3)** Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4)** Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5)** Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (6)** Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

## **§ 14 Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sowie des § 13 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

## **§ 15 Das Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ein vereinsinternes Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich (auch in elektronischer Form) namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Niemand kann ohne sein Einverständnis zum Schiedsrichter berufen werden. Diese Einverständniserklärung kann auch a priori durch einen Antrag auf Aufnahme in die vereinsinterne Schiedsrichterliste erteilt werden. Über einen derartigen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16 Der Beirat**

- (1) Die Generalversammlung kann über Antrag des Vorstandes einen Beirat einsetzen, dem neben primär beratender Funktion insbesondere - unter Leitung und auf Ersuchen des Vorstandes - auch die Vertretung des Vereins nach außen hin (Öffentlichkeitsarbeit) obliegt.

- (2) Bei Bedarf wird der Beirat vom Vorstandsvorsitzenden zu Vorstandssitzungen eingeladen. Alle Mitglieder des Beirats haben bei diesen gemeinsamen Sitzungen des Beirates mit dem Vorstand das Recht auf Teilnahme an den Beratungen, jedoch kein Stimmrecht
- (3) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Beirates und kann den gesamten Beirat oder einzelne seiner Mitglieder auch jederzeit wieder des Amtes entheben. Die Mitglieder des Beirates können ihren Rücktritt auch jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber erklären. Der Rücktritt wird diesfalls mit dem Zugang der Erklärung wirksam.
- (4) Die Amtsdauer des Beirates beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Für das passive Wahlrecht ist eine ordentliche Vereinsmitgliedschaft nicht erforderlich.

## **§ 17 Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zuzuführen. Vornehmlich ist das verbleibende Vereinsvermögen für den Zweck der Volksbildung zum demokratischen Staatswesen zu verwenden. Sollte das im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.